



## Arbeitgeberbestätigung

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 Hamburgisches Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG)

Reservierungsnummer: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Briefkopf der Firma)

Hiermit bestätigen wir unserem Mitarbeiter / unserer Mitarbeiterin

\_\_\_\_\_

dass der Aufenthalt in Hamburg vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich ist.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname des/der Unterschreibenden in Druckbuchstaben)

### Hinweis zum Datenschutz

Die Abgabe dieser Arbeitgeberbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach dem Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz. Die erhobenen Daten werden an die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz, weitergeleitet. Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Kultur- und Tourismustaxe grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

### Weitere Hinweise

Eine Übernachtung ist dann beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich, wenn die berufliche oder betriebliche Tätigkeit in Hamburg ohne die Übernachtung nicht möglich bzw. unzumutbar wäre. Die Steuerverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg kann Arbeitgeberbestätigungen auf ihre Richtigkeit überprüfen. Im Falle einer inhaltlich unrichtigen oder gefälschten Bestätigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

FB Hmb SV KTTG 3 – Arbeitgeberbestätigung

(ID)11.2012



## Bestätigung für eigenberufliche Tätigkeiten

gemäß § 1. Abs. 1 Satz 5 Hamburgisches Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG)

Reservierungsnummer:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Geschäftsanschrift (Straße, PLZ, Ort):

USt-Identifikations- Nummer : \_\_\_\_\_

Ich bin als \_\_\_\_\_ tätig und bestätige

hiermit, dass meine Übernachtung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beruflich bzw. betrieblich

zwingend erforderlich ist.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Übernachtungsgastes)

### Hinweis zum Datenschutz

Die Abgabe dieser Eigenbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach dem Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz. Die erhobenen Daten werden an die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz, weitergeleitet. Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Kultur- und Tourismustaxe grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

### Weitere Hinweise

Eine Übernachtung ist dann beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich, wenn die berufliche oder betriebliche Tätigkeit in Hamburg ohne die Übernachtung nicht möglich, bzw. unzumutbar wäre.

Die Steuerverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg kann Bestätigungen auf ihre Richtigkeit überprüfen. Im Falle einer inhaltlich unrichtigen oder gefälschten Bestätigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

FB Hmb SV KTTG 4 – Eigenbestätigung



## Informationen zur Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxe

Die Freie und Hansestadt Hamburg erhebt **ab dem 01.01.2013** eine Kultur- und Tourismustaxe zur **Besteuerung von entgeltlichen privaten Übernachtungen** in Beherbergungsbetrieben, etwa Hotels, Pensionen, Jugendherbergen oder Privatzimmern. Mit der Steuer soll insbesondere auch die **kulturelle und touristische Attraktivität Hamburgs gefördert** werden.

Die Steuer bemisst sich nach dem **Nettoentgelt** (also ohne Umsatzsteuer), das **pro Person** für eine Übernachtung gezahlt wird. Nebenleistungen - wie z.B. Frühstück - werden nicht erfasst.

Die Steuer beträgt je Übernachtungsgast bei einem Nettoentgelt von bis zu

10 Euro	_____	0 Euro,
25 Euro	_____	0.50 Euro,
50 Euro	_____	1 Euro,
100 Euro	_____	2 Euro,
150 Euro	_____	3 Euro,
200 Euro	_____	4 Euro.

Bei Entgelten über 200 Euro erhöht sich die Steuer je weitere angefangene 50 Euro Nettoentgelt um jeweils einen Euro.

Wird ein Zimmer durch mehrere Personen genutzt, ist der Gesamtpreis des Zimmers grundsätzlich nach Personen aufzuteilen.

Die **Betreiber der Beherbergungsbetriebe** sind **Schuldner** der Steuer. Sie haben die Möglichkeit, die Kultur- und Tourismustaxe an die Gäste weiterzuberechnen.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die **Steuer vierteljährlich beim Finanzamt anzumelden und abzuführen**. Stichtage sind der **15. April, der 15. Juli, der 15. Oktober und der 15. Januar**. Zuständiges Finanzamt ist für ganz Hamburg das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg.

**Nicht besteuert** werden Übernachtungen von **Geschäftsreisenden**, die aus **zwingenden beruflichen oder betrieblichen Gründen** in Hamburg übernachten müssen. Den **Nachweis** der zwingenden beruflichen oder betrieblichen Erforderlichkeit einer Übernachtung kann der Gast durch eine entsprechende **Bescheinigung** spätestens bis zum Ende des Aufenthalts gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erbringen. Arbeitnehmer können eine Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen, nicht abhängig Beschäftigte können Eigenerklärungen erstellen.

Die entsprechenden Formulare stehen auf der unten genannten Internetseite zum Herunterladen bereit.

Die gesetzliche Grundlage, die erforderlichen Formulare sowie ein Merkblatt zu den häufig gestellten Fragen finden Sie im Internet unter [www.hamburg.de/steuern](http://www.hamburg.de/steuern).